

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)

Vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) vom 12. April 2000¹⁾,

beschliesst:

1. Teil: Die Einkommens- und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen

A. Steuerpflicht

A.I. Steuerliche Zugehörigkeit²⁾

A.I.1. Persönliche Zugehörigkeit

§ 1

¹⁾ Personen, die sich bei Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem anderen Kanton oder im Ausland lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte im Kanton aufhalten, begründen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt.

²⁾ Bevormundete Personen haben ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Sitz der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).³⁾

A.I.2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

§ 2

¹⁾ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

²⁾ Als Betriebsstätte gelten insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Geschäftsstellen, Verkaufsstellen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.

³⁾ Als Betriebsstätte gilt auch die ständige Vertretung im Kanton durch eine Person, die mit oder ohne fester Geschäftseinrichtung für ein im Ausland ansässiges Unternehmen tätig ist, die eine Vollmacht besitzt in dessen Namen Verträge abzuschliessen, die diese Vollmacht gewöhnlich in der Schweiz ausübt und die ihre Tätigkeit nicht auf den Einkauf von Gütern und Waren für das vertretene Unternehmen beschränkt.

⁴⁾ Die Bestimmungen und Grundsätze des Bundesrechts zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

¹⁾ SG 640.100.

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

³⁾ § 1 Abs. 2 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. p der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

A.II. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner ⁴⁾

A.II.1. Rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft ⁵⁾

§ 3

¹ Eine Ehe gilt als rechtlich getrennt, wenn sie gerichtlich getrennt oder geschieden ist.

² Eine Ehe gilt als tatsächlich getrennt, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht, eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den anderen nur in ziffernmässig bestimmten oder bestimm-
baren Beträgen geleistet wird und die Ehegatten nicht mehr an der ehelichen Gemeinschaft festhalten. ⁶⁾

³ Diese und alle weiteren Bestimmungen dieser Verordnung über die Ehegatten gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner. ⁷⁾

A.II.2. Getrennter Wohnsitz der Ehegatten bei ungetrennter Ehe

§ 4

¹ Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch nur ein Ehegatte seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, während der andere Ehegatte in einem anderen Kanton wohnt, so richtet sich die Steuerpflicht des im Kanton wohnhaften Ehegatten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch nur ein Ehegatte seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, während der andere Ehegatte im Ausland wohnt, so ist der im Kanton wohnhafte Ehegatte für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig; vorbehalten bleiben die Einschränkungen durch § 6 Abs. 1 StG oder durch ein Doppelbesteuerungsabkommen.

³ Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der Tarife und Abzüge für Verheiratete, jeweils das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen massgeblich.

A.II.3. Haftung der Ehegatten

§ 5

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften für die Gesamtsteuer der ehelichen Gemeinschaft anteilmässig im Verhältnis ihres eigenen Einkommens und Vermögens zum gesamten Einkommen und Vermögen der Gemeinschaft.

² Eine anteilmässige Aufteilung der Gesamtsteuer (Steuerteilung) wird auf Antrag oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten mittels Verfügung vorgenommen. Die Aufteilung findet erst nach Rechtskräftigwerden der die Gesamtsteuer festsetzenden Veranlagung statt. Sie ist nur zulässig für nicht oder nicht vollständig bezahlte Steuerforderungen.

A.II.4. Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder

§ 6

¹ Für die Zuteilung des mit dem Einkommen und Vermögen der Eltern gemeinsam steuerbaren Kinde-reinkommens und -vermögens gilt § 41 Abs. 1 analog.

⁴⁾ Untertitel II. in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

⁵⁾ § 3: Titel 1 in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

⁶⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

⁷⁾ § 3 Abs. 3 beigelegt durch RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

A.III. Besteuerung nach dem Aufwand

§ 7

¹ Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Einkommens findet die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer sinngemäss Anwendung.

² Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Vermögens wird der für die Einkommenssteuer zugrunde gelegte Aufwand angemessen kapitalisiert. Das steuerbare Vermögen entspricht mindestens dem gesamten Bruttobetrag, der sich aus den in § 14 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.

B. Die Einkommenssteuer

B.I. Einkünfte

B.I.1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

§ 8⁸⁾ ...

§ 9⁹⁾ ...

B.I.2. Geschäftsvermögen

§ 10

¹ Die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse.

² Zum Geschäftsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Eine Zerlegung des Wertes von gemischt genutzten Gütern in Geschäfts- und in Privatvermögen findet nicht statt.

³ Ändert die Zweckbestimmung eines Vermögenswertes, so ist es von dem einen in den andern Vermögensbereich zu überführen, sofern die Änderung der Nutzungsart als dauernd zu erachten ist. Änderungen der Nutzungsart über mehr als fünf Jahre gelten in der Regel als dauernd.

⁴ Bei Steuernachfolge infolge Erbschaft gilt die im Zeitpunkt des Erbgangs geltende Zuteilung des Vermögens auch für die Erben und Erbinnen. Kommt es bei den Erben und Erbinnen nach dem Erbgang zu einer Änderung der Vermögensnutzung, so ist das ererbte Vermögen in den anderen Vermögensbereich zu überführen.

⁵ Bei Personengesellschaften, die ein Unternehmen betreiben, bilden die Vermögenswerte, die zivilrechtlich zum Eigentum oder Vermögen der Gesellschaft gehören, stets Geschäftsvermögen.

B.I.3. Unternehmensumstrukturierungen

§ 11¹⁰⁾

B.I.4. Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen

§ 12 a) Grundsatz

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die der steuerpflichtigen Person namentlich durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zufließen und die keine Rückzahlungen bestehender Kapitalguthaben oder Kapitalanteile bilden.

⁸⁾ § 8 aufgehoben durch RRB vom 29. 1. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 2. 2. 2013).

⁹⁾ § 9 aufgehoben durch RRB vom 29. 1. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 2. 2. 2013).

¹⁰⁾ § 11 aufgehoben durch RRB vom 12. 10. 2004 (wirksam seit 1. 7. 2004, publiziert am 16. 10. 2004).

² Die Einkünfte aus beweglichem Vermögen werden dem Einkommen der Steuerperiode zugerechnet, in der sie fällig werden.

§ 13 *b) Obligationen*

¹ Bei Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung sind die in Form periodischer Zinsen erzielten Einkünfte bei ihrer Fälligkeit steuerbar. Die in Form einmaliger Entschädigungen (Emissionsdisagio, Rückzahlungsagio) erzielten Einkünfte sind im Zeitpunkt der Rückzahlung der Obligation als Einkommen steuerbar. Nicht steuerbar ist der vom Erwerber oder von der Erwerberin bei Veräusserung der Obligation bezahlte Preis für die noch nicht fälligen Zinsen (Marchzinsen).

² Bei Obligationen mit überwiegender oder ausschliesslicher Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen) ist der Differenzbetrag zwischen dem Gestehungspreis und dem Veräusserungspreis oder Rückzahlungsbetrag im Zeitpunkt der Veräusserung oder Rückzahlung der Obligation als Einkommen steuerbar. Allfällige periodische Zinsen sind im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit steuerbar.

§ 14 ¹¹⁾ *c) Beteiligungen*

§ 15 ¹²⁾ *d) Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen*

¹ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihre Erträge laufend ausschütten, sind beim Anteilshaber oder bei der Anteilshaberin im Zeitpunkt ihrer Ausschüttung steuerbar.

² Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die ihre Erträge zurückbehalten, sind beim Anteilshaber oder bei der Anteilshaberin im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und Verbuchung beim Anlagefonds steuerbar.

³ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die aus der Veräusserung von beweglichem Vermögen des Anlagefonds erzielt werden, sind, soweit die Anteile zum Privatvermögen des Anteilshabers oder der Anteilshaberin gehören, steuerfrei.

⁴ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die sich aus Erträgen aus dem unbeweglichen Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ergeben, sind beim Anlagefonds oder der Anlagegesellschaft steuerbar (§ 58 Abs. 2 StG).

1.5. Eigenmietwert

§ 16

¹ Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen) berechnet sich durch Multiplikation des Vermögenssteuerwerts der Liegenschaft mit dem Eigenmietwertsatz. Der Eigenmietwertsatz besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Bundesverordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1,75 Prozent; er beträgt höchstens 4,5 Prozent. ¹³⁾

² Der Eigenmietwert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus richtet sich nach den Mietzinsen, die die steuerpflichtige Person von ihren Mietern und Mieterinnen für vergleichbare Wohnungen fordert. Fehlen vergleichbare Wohnungen, ist der Eigenmietwert verhältnismässig zu ermitteln.

¹¹⁾ § 14 aufgehoben durch RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

¹²⁾ § 15 samt Titel d in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

¹³⁾ Fassung vom 3. Mai 2016, wirksam seit 1. Januar 2016 (KB 11.05.2016)

B.I.6. Unterhaltsbeiträge

§ 17

¹ Als Unterhaltsbeiträge, die ein geschiedener oder getrenntlebender Ehegatte für sich oder die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, gelten die tatsächlich erhaltenen laufenden Leistungen.

² Als Unterhaltsbeiträge steuerbar sind auch die Leistungen aus Alimentenbevorschussung im Sinne von Art. 131 und 293 ZGB.

³ Kapitalabfindungen, die der Abgeltung von Unterhaltsansprüchen dienen, sind nicht steuerbar.

B.I.7. Unterstützungen

§ 18

¹ Steuerfreie Unterstützungen sind unentgeltliche Leistungen, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts gewährt werden.

B.II. Ermittlung des Reineinkommens

B.II.1. Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ¹⁴⁾

§ 19 a) Grundsatz

¹ Als steuerlich abziehbare Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist ein Abzug für Berufskosten ausgeschlossen. ¹⁵⁾

² Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. ¹⁶⁾

³ Aufwendungen, welche der oder die Arbeitgebende oder eine Drittperson übernimmt, sind nicht abziehbar.

⁴ Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie (Lebenshaltungskosten), namentlich auch der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand (Standesauslagen), sind nicht abziehbar.

⁵ Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu. ¹⁷⁾

⁶ Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sind von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 20 b) Spesenvergütungen

¹ Spesenvergütungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die ihrer Höhe nach tatsächlich angefallene berufliche Auslagen entschädigen, sind nicht steuerbar.

² Als Spesenvergütungen bezeichnete Entschädigungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin sind im Umfang, in dem sie die tatsächlich angefallenen beruflichen Auslagen der steuerpflichtigen Person übersteigen und der Deckung privater Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Auto, Bekleidung usw. dienen, als steuerbares Einkommen aufzurechnen.

³ Spesenvergütungen sind im Lohnausweis zu bescheinigen.

§ 21 ¹⁸⁾ c) Berufsunkostenpauschalen

¹⁴⁾ Titel 1 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

¹⁵⁾ § 19 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

¹⁶⁾ § 19 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

¹⁷⁾ § 19 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

¹⁸⁾ § 21 aufgehoben durch RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

§ 22 *d) Fahrkosten*

¹ Abziehbar sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte bis maximal 3'000 Franken. ¹⁹⁾

² Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder aus anderen Gründen objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden.

⁴ ... ²⁰⁾

§ 23 *e) Verpflegungskosten*

¹ Abziehbar sind die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung:

- a) wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
- b) bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Der Abzug entspricht den Pauschalansätzen gemäss der Bundesverordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer. Ein Abzug höherer Kosten ist ausgeschlossen. ²¹⁾

³ Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin eingenommen werden kann.

⁴ Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.

⁵ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

§ 24 *f) Arbeitszimmer*

¹ Abziehbar sind die Kosten für die berufliche Benützung eines eigenen Arbeitszimmers, sofern am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt wird.

² Die Kosten des Arbeitszimmers berechnen sich nach der Formel: Mietzins (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer (inkl. Mansarden).

³ Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind drei Viertel der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar, befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte, sind die gesamten Kosten abziehbar.

§ 25 ²²⁾ ...

¹⁹⁾ Fassung vom 12. Januar 2016, wirksam seit 1. Januar 2016 (KB 16.01.2016)

²⁰⁾ Aufgehoben am 12. Januar 2016, wirksam seit 1. Januar 2016 (KB 16.01.2016)

²¹⁾ § 23 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

²²⁾ Aufgehoben am 12. Januar 2016, wirksam seit 1. Januar 2016 (KB 16.01.2016)

§ 26 *h) Auswärtiger Wochenaufenthalt*

¹ Abziehbar sind die notwendigen Mehrkosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt. Sie bestehen aus den Kosten der auswärtigen Unterkunft, den Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung sowie den Fahrkosten.

² Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung abziehbar.

³ Für den Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung gilt § 23 sinngemäss. ²³⁾

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind abziehbar die Kosten der Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss § 22.

§ 27 *i) Beiträge an Berufsverbände*

¹ Abziehbar sind die statutarischen Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

§ 28 *j) Andere Berufskosten* ²⁴⁾

¹ Abziehbar sind auch die übrigen für die Berufsausübung notwendigen Berufskosten wie die Auslagen für von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangte Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente, Fachliteratur und Berufskleider (Mehrauslagen für besonderen Kleiderverschleiss). ²⁵⁾

² Für Anschaffungen, die einen längerzeitigen Wert haben, wie Fachliteratur, Berufswerkzeug, Berufsinstrumente und Berufskleidung, ist nur die Hälfte der Anschaffungskosten abziehbar.

§ 29 ²⁶⁾ *k) Gelegentlicher Nebenerwerb**B.II.2. Abzüge bei selbständiger Erwerbstätigkeit***§ 30** *a) Abschreibungen*

¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder bei Fehlen einer nach kaufmännischen Art geführten Buchhaltung in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² Die Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt. Massgeblich sind die Abschreibungssätze gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Abschreibung des Anlagevermögens geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe; der Nachweis höheren Abschreibungsbedarfs bleibt vorbehalten.

³ Für bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens, die innert kürzeren Zeiträumen erneuerungsbedürftig sind, wie Mobiliar, Apparate, Maschinen und Fahrzeuge, sind weitergehende Abschreibungen nach den Richtlinien der Kantonalen Steuerverwaltung zulässig.

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur so weit vorgenommen werden, als Höherbewertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss § 30 Abs. 1 StG verrechenbar gewesen wären. ²⁷⁾

§ 31 *b) Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge*

¹ Die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) zugunsten des eigenen Personals sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar.

²³⁾ § 26 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

²⁴⁾ Titel j in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

²⁵⁾ § 28 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

²⁶⁾ § 29 aufgehoben durch RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

²⁷⁾ § 30 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

² Als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar sind im Ausmass des statutarisch oder reglementarisch vorgesehenen Arbeitgeberanteils auch die Beiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die die selbständigerwerbende Person für sich selbst oder für den im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten leistet. Nicht der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand belastet werden darf der statutarisch oder reglementarisch vorgesehene Arbeitnehmeranteil; beschäftigt die selbständige Person kein Personal, so gilt die Hälfte der zu leistenden Beiträge als Arbeitnehmeranteil.

³ Nicht der Gewinn- und Verlustrechnung als geschäftsmässig begründeter Aufwand belastet werden dürfen die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), die die selbständigerwerbende Person für sich oder für den im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten leistet.

B.II.3. Abzüge vom Ertrag des beweglichen Privatvermögens

§ 32

¹ Abziehbar sind die tatsächlichen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens.

² Als Verwaltung gelten die Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

³ Die Kosten, die der Vermögensanlage oder Vermögensumschichtung dienen, sind nicht abziehbar.

⁴ Kapitalverluste auf dem beweglichen Privatvermögen sind nicht mit steuerbarem Einkommen verrechenbar.

B.II.4. Abzüge vom Ertrag des unbeweglichen Vermögens

§ 33 *a) Grundsatz*

¹ Bei vermieteten, verpachteten oder selbstgenutzten Grundstücken können die nachgewiesenen Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

² Bei Grundstücken des Privatvermögens sind die Liegenschaftskosten in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Bei Grundstücken des Geschäftsvermögens richtet sich die zeitliche Zuteilung der Liegenschaftskosten nach der von der steuerpflichtigen Person für ihre Buchhaltung gewählten Verbuchungsmethode (Verbuchung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Zahlung); ein Wechsel der Methode ist zulässig, soweit sachliche Gründe dafür bestehen.

§ 34 *b) Abziehbare Liegenschaftskosten*

¹ Zu den Unterhaltskosten gehören insbesondere:

- a) die Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine wertvermehrenden Aufwendungen darstellen;
- b) die Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
- c) die Betriebskosten, wie die wiederkehrenden Liegenschaftsabgaben oder die vom Vermieter oder der Vermieterin selber übernommenen, nicht auf den Mieter oder die Mieterin überwälzten Kosten für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart, gemeinschaftlich genutzte Räume und Anlagen usw.

² Zu den Versicherungsprämien gehören die Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung usw.).

³ Zu den Kosten der Verwaltung gehören insbesondere die Auslagen für Porti, Telefon, Inserate, Formulare und Beteiligungen; ferner die tatsächlichen Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter oder -verwalterin, nicht hingegen die kalkulatorischen Kosten für die eigene Arbeit des Hauseigentümers oder der Hauseigentümerin.

§ 35 *c) Nicht abziehbare Liegenschaftskosten*

¹ Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung eines Grundstücks (Anlagekosten) sowie die Lebenshaltungskosten. Zu den nicht abziehbaren Kosten gehören insbesondere:

- a) ²⁸⁾
- b) die einmaligen Beiträge des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin wie die Strassenanwänderbeiträge oder die erstmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Gas, Strom usw.;
- c) bei Liegenschaften des Privatvermögens die Kosten für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, vorbehältlich derjenigen, die der Vermieter oder die Vermieterin selber übernimmt (§ 34 Abs. 1 lit. c).

§ 36 *d) Massnahmen für das Energiesparen und für den Umwelt- und Denkmalschutz*

¹ Wie Unterhaltskosten abziehbar sind, soweit sie nicht subventioniert werden, die wertvermehrenden Aufwendungen für Massnahmen, welche:

- a) zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen und die sich auf den Ersatz von veralteten oder auf die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden beziehen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer ²⁹⁾ in Abzug gebracht werden können;
- b) der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich veranlasster Umwelt oder Denkmalschutzvorschriften dienen.

§ 37 *e) Liegenschaftskostenpauschale*

¹ Für Liegenschaften des Privatvermögens, nicht jedoch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, kann die steuerpflichtige Person anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten Aufwendungen gemäss § 36 einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser Pauschalabzug beträgt:

- a) wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10 Prozent vom Mietertrag (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert;
- b) wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre, 20 Prozent vom Mietertrag (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert.

² Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale).

B.II.5. Allgemeine Abzüge

§ 38 *a) Schuldzinsen*

¹ Abziehbar bis zum Höchstbetrag gemäss § 32 Abs. 1 lit. a StG sind die Zinsen für die Beanspruchung fremden Kapitals wie Darlehens-, Obligationen-, Hypothekar- und Kleinkreditzinsen.

² Nicht abziehbar sind:

- a) die kalkulatorischen Zinsen auf dem Eigenkapital des Geschäftsbetriebs;
- b) die Ratenzahlungen und Amortisationen zur Tilgung einer Schuld;

²⁸⁾ § 35 lit. a aufgehoben durch RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

²⁹⁾ § 36 lit. a: Art. 5 bis 8 der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens, SR [642.116](#); Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, SR [642.116.1](#).

- c) die Schuldzinsen, die unmittelbar mit der Finanzierung eines Neu oder Umbaus (Baukreditzinsen) und des betreffenden Baulands zusammenhängen, für die Zeit bis zum Bezug der Liegenschaft;
- d) die Baurechtszinsen bei selbstgenutzten Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen).

§ 39 *b) Unterhaltsbeiträge*

¹ Periodische Unterhaltsbeiträge sind in der Steuerperiode abziehbar, in welcher sie tatsächlich bezahlt werden.

² Unterhaltsbeiträge an den rechtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und minderjährige Kinder, die im gerichtlichen Entscheid oder in der Trennungsvereinbarung nicht getrennt ausgewiesen, sondern in einem Gesamtbetrag zusammengefasst sind, werden wie folgt aufgeteilt:

Anzahl Kinder	Anteil Ehegatte	Anteil Kinder
1	2/3	1/3
2	1/2	1/2
3	2/5	3/5
4 und mehr	1/3	2/3

³ Kapitalabfindungen, die der Abgeltung von Unterhaltsansprüchen dienen, sind nicht abziehbar.

§ 40³⁰⁾ *c) Krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten*

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von § 33 lit. a StG gelten die Aufwendungen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Aufwendungen für ärztliche Behandlung (Honorare, Medikamente usw.), für besondere Heilmassnahmen (Diäten, Massagen, Bäder usw.), für besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kuraufenthalt usw.) oder für die Anschaffung und den Unterhalt von Hilfsmitteln (medizinische Apparate, Brillen, Prothesen, Invalidenfahrzeuge usw.). Nicht abziehbar sind Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen, wie Schlankheits- oder Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatung und andere ärztlich nicht verordnete Vorkehren.

² Als behinderungsbedingte Kosten im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. h StG gelten die notwendigen, als kausale Folge einer Behinderung entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die ambulante Pflege, Betreuung und Begleitung (sog. Assistenzkosten), für Haushalthilfen und Kinderbetreuung, für Aufenthalte in Tagesstrukturen, für Heim- und Entlastungsaufenthalte, für heilpädagogische Therapien und Rehabilitationsmassnahmen, für den Transport zur Ärztin oder zum Arzt oder zur Therapie, für Hilfsmittel, Pflegeartikel oder spezielle Kleider, für Anpassungen der Wohnstätte und für den behinderungsbedingten Besuch des Kindes in einer Privatschule. Nicht abziehbar sind die Kosten für unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen, für die übliche Verpflegung, für den nicht behinderungsbedingten Aufenthalt in einem Altersheim und für Freizeitfahrten.

³ Abziehbar sind nur die krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingten Mehrauslagen. Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Heilstätte sind die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung usw. nicht abziehbar.

⁴ Nur die von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragenden und nicht von einer Versicherung oder einem anderen Leistungsträger übernommenen Kosten sind abziehbar.

³⁰⁾ § 40 samt Titel c in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

⁵ Art, Höhe und Notwendigkeit der krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingten Kosten sind von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Die Steuerverwaltung kann die Einreichung ärztlicher Zeugnisse sowie Bescheinigungen der Krankenoder Unfallversicherung über die Kostenbeteiligung verlangen.

⁶ Die krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingten Kosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in welcher sie bezahlt werden.

B.III. Sozialabzüge

B.III.1. Kinderabzug

§ 41³¹⁾

B.III.2. Abzug für Alleinstehende mit Kindern

§ 42³²⁾

¹ Der Abzug für alleinstehende Eltern minderjähriger, erwerbsunfähiger oder in Ausbildung stehender Kinder steht derjenigen Person zu, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz lebt, mit ihrem Einkommen und Vermögen (einschliesslich der von ihr versteuerten Kinderalimente) den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat mit dem anderen Elternteil oder einer andern Person lebt.

B.III.3. Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen

§ 43

¹ Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben.

² Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.

B.III.4. Abzug wegen Kinderbetreuung

§ 44³³⁾

B.IV. Zeitliche Grundlagen

B.IV.1. Einreichung des Geschäftsabschlusses

§ 45

¹ Selbständigerwerbende haben grundsätzlich in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss zu erstellen.

² Ein Geschäftsabschluss ist ferner einzureichen, wenn die Steuerpflicht kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit endet, in jedem Fall aber bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Wird bei Fortführung der bisherigen Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit Geschäftsvermögen in Privatvermögen, ausländische Betriebe oder Betriebsstätten überführt, genügt die Einreichung eines Zwischenabschlusses.

³¹⁾ § 41 aufgehoben durch RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

³²⁾ § 42 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

³³⁾ § 44 aufgehoben RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

³ Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht in der Schweiz oder bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit sind alle davon betroffenen, bisher unversteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern.

B.IV.2. Bemessung des Einkommens bei selbständiger Erwerbstätigkeit

§ 46

¹ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres. Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

² Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

³ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

⁴ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁵ Die ausserordentlichen Faktoren (namentlich Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen) werden für die Satzbestimmung nie umgerechnet.

C. Die Vermögenssteuer

C.I. Bewertung des Vermögens

C.I.1. Grundsatz

§ 47

¹ Das Vermögen wird grundsätzlich, vorbehältlich besonderer Vorschriften, zum Verkehrswert bewertet.

² Bei bestrittenen oder gefährdeten Vermögenswerten wird dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen.

C.I.2. Wertpapiere und Forderungen

§ 48 *a) Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen*

¹ Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:

- a) für kotierte Wertpapiere gilt, vorbehältlich lit. b, der Börsenkurs am Bemessungsstichtag;
- b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;
- c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu ermitteln; ausserbörsliche Kursnotierungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen;
- d) für Forderungen und Guthaben gilt der Nominalwert.

² Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 20% berücksichtigt. ³⁴⁾

§ 49 *b) Ertragswert von Wertpapieren und Forderungen*

¹ Der Ertragswert von Wertpapieren und Forderungen wird durch Kapitalisierung des Bruttoertrags mit dem Kapitalisierungssatz gemäss Abs. 3 bestimmt.

² Der Bruttoertrag entspricht grundsätzlich dem bis zum Bemessungsstichtag erzielten Jahresertrag. ³⁵⁾

³ Als Kapitalisierungssatz gilt das Mittel aus dem Zinssatz für Sparhefte der Basler Kantonalbank und der Rendite für Bundesobligationen per Ende September der Steuerperiode. ³⁶⁾

⁴ Fällt der Bemessungsstichtag nicht auf das Ende eines Kalenderjahres, wird der Ertragswert anhand der für das Vorjahr anwendbaren Bewertungsfaktoren (Bruttoertrag, Kapitalisierungssatz) bestimmt. ³⁷⁾

C.I.3. Grundstücke

§ 50 ³⁸⁾ *a) Vermietete und verpachtete Grundstücke*

¹ Vermietete und verpachtete Grundstücke des Privat- und des Geschäftsvermögens werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet.

² Der Ertragswert wird durch Kapitalisierung des Bruttoertrags mit dem Kapitalisierungssatz gemäss Abs. 4 bestimmt.

³ Der Bruttoertrag entspricht grundsätzlich dem bis zum Bemessungsstichtag erzielten Jahresertrag (unter Einschluss der dem Eigenbedarf dienenden Nutzungen), ohne Abzug der Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Schuldzinsen und ohne Berücksichtigung der Nebenkosten (wie Heizung, Warmwasser, Lift, Hauswart usw.). Bei fehlender oder nur teilweiser Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks infolge Renovation oder anderer besonderer Umstände wird der Bewertung der durchschnittliche Jahresertrag der Vorjahre zugrundegelegt, bei Fehlen eines solchen der ordentlicherweise erzielbare Jahresertrag.

⁴ Der Regierungsrat legt den Kapitalisierungssatz periodisch fest und berücksichtigt dabei den Zinssatz der Basler Kantonalbank für neue Ersthypothesen auf Wohnbauten per 30. September vor dem Bemessungsstichtag, einen Zuschlag für die üblichen Bewirtschaftungskosten und die Ergebnisse regelmässiger statistischer Verkaufspreiserhebungen. ³⁹⁾

⁵

⁶ Fällt der Bemessungsstichtag nicht auf das Ende eines Kalenderjahres, wird der Ertragswert anhand der für das Vorjahr anwendbaren Bewertungsfaktoren (Bruttoertrag, Kapitalisierungssatz) bestimmt.

⁷ Bei unterjährigem Grundeigentum wird der erzielte Ertrag auf zwölf Monate umgerechnet.

§ 51 *b) Selbstgenutzte Grundstücke*

¹ Selbstgenutzte Grundstücke des Privat- oder des Geschäftsvermögens werden zum Realwert bewertet. Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Gebäudewert und dem Landwert.

² Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudeversicherungswerts. ⁴⁰⁾

³⁴⁾ § 48 Abs. 2 eingefügt durch RRB vom 29. 1. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 2. 2. 2013).

³⁵⁾ § 49 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

³⁶⁾ § 49 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

³⁷⁾ § 49 Abs. 4 beigefügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

³⁸⁾ § 50: Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003); Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 12. 10. 2004 (wirksam seit 31. 12. 2004); Abs. 5 aufgehoben durch den vorgenannten RRB vom 12. 10. 2004; Abs. 6 und 7 beigefügt durch den erstgenannten RRB vom 11. 11. 2003.

³⁹⁾ § 50 Abs. 4: Kapitalisierungssätze: Siehe Anhang Ziff. 1.

⁴⁰⁾ § 51 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 10. 2001 (wirksam seit 31. 12. 2001).

³ Der Landwert entspricht dem relativen Landwert. Der relative Landwert leitet sich aus dem absoluten Landwert gemäss Bodenwertkatalog ab und berücksichtigt die altersabhängige Nutzungsintensität des Grundstücks durch einen prozentualen Einschlag. Der Bodenwertkatalog enthält die auf den Erhebungen des kantonalen Grundbuch- und Vermessungsamts basierenden absoluten Landwerte. Diese richten sich nach dem Durchschnitt der Immobilienpreise, welche bei vergleichbaren Verhältnissen in der selben Gegend und Bauzone in den letzten zwei Jahren vor der Bewertung bezahlt wurden. Zum Ausgleich von Schwankungen und Spitzenwerten wird auf diesem Mittelwert ein prozentualer Einschlag gewährt.

⁴ Liegenschaften, die mehr als 100 Jahre alt sind, die unter Denkmalschutz stehen oder sich in der Schutz- oder Schonzone befinden oder die ausschliesslich oder teilweise einem Fabrikations- oder Gewerbebetrieb dienen, werden einer gesonderten Bewertung unterstellt.

§ 52 *c) Baurechte*

¹ Für vermietete Baurechtsliegenschaften wird der Ertragswert durch Kapitalisierung des Bruttoertrags abzüglich des geschuldeten Baurechtszinses ermittelt.

² Für selbstgenutzte Baurechtsliegenschaften wird der Realwert allein auf der Basis des Gebäudewertes bestimmt.

³ Für baurechtbelastete Grundstücke wird der Ertragswert durch Kapitalisierung des vereinnahmten Baurechtszinses ermittelt.

⁴ Im Übrigen gelten die §§ 50, 51 und 53 sinngemäss.

§ 52a ⁴¹⁾ *d) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke* ⁴²⁾

¹ Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.

§ 53 *e) Ungenutzte Grundstücke* ⁴³⁾

¹ Bauland sowie nicht oder nur teilweise genutzte Grundstücke, die zwecks Neuüberbauung oder Weiterverkauf als Bauland gehalten werden, werden zum Verkehrswert bewertet.

² Kulturland und Waldparzellen, die keinen oder nur einen offensichtlich unteretzten Ertrag abwerfen, werden zum Verkehrswert bewertet.

³ Als Verkehrswert gilt der absolute Landwert gemäss § 51 Abs. 3.

§ 54 *f) Auswärtige Grundstücke* ⁴⁴⁾

¹ Nicht im Kanton gelegene vermietete oder verpachtete Grundstücke werden gemäss § 50 bewertet.

² In anderen Kantonen gelegene selbstgenutzte Grundstücke werden unter Anwendung der Umrechnungskoeffizienten gemäss den von der Schweizerischen Steuerkonferenz periodisch herausgegebenen Kreisschreiben über die Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidung bewertet.

³ Ergeben sich, insbesondere bei Bauland, Missverhältnisse zwischen den bezahlten Kaufpreisen und den auswärtigen Steuerwerten, so sind die auswärtigen Grundstücke nach denjenigen Bestimmungen zu bewerten, die für im Kanton gelegene Grundstücke anzuwenden sind.

§ 55 *g) Zeitpunkt der Bewertung von Grundstücken* ⁴⁵⁾

¹ Vermietete und verpachtete Grundstücke des Privat- und des Geschäftsvermögens werden grundsätzlich für jede Steuerperiode neu bewertet.

⁴¹⁾ § 52a eingefügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

⁴²⁾ Titel d eingefügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003); dadurch wurden die Titel d, e und f zu Titel e, f und g.

⁴³⁾ § 53, Titel e: Durch Einfügen von § 52a samt Titel durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel d, e und f zu Titel e, f und g.

⁴⁴⁾ § 54, Titel f: Durch Einfügen von § 52a samt Titel durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel d, e und f zu Titel e, f und g.

⁴⁵⁾ § 55, Titel g: Durch Einfügen von § 52a samt Titel durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel d, e und f zu Titel e, f und g.

² Selbstgenutzte Grundstücke des Privat- und des Geschäftsvermögens werden einer allgemeinen Neubewertung unterzogen, wenn sich aufgrund periodisch durchzuführender statistischer Erhebungen zeigt, dass die Vermögenssteuerwerte in einer erheblichen Zahl von Fällen im Durchschnitt in wesentlichem Ausmass von den tatsächlich erzielbaren Verkehrswerten abweichen.

³ Eine Neufestsetzung des Vermögenssteuerwertes für selbstgenutzte Grundstücke erfolgt beim Abbruch, bei einer Neuerstellung oder bei einer umfassenden Renovation einer Liegenschaft, bei der Umzonung eines Grundstücks oder bei einer Änderung der Nutzungsart. ⁴⁶⁾

C.II. Steuervorauszahlungen und Steuerschulden

§ 56

¹ Akontozahlungen für die noch nicht fälligen Steuern der laufenden Steuerperiode (Steuervorauszahlungen) werden nicht zum Vermögen hinzugerechnet.

² Noch nicht fällige Steuerschulden sind nicht abziehbar.

C.III. Steuerfreies Vermögen

§ 57

¹ Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

² Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate und Fahrzeuge.

³ Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen Vermögensgegenstände, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, wie bspw. Schiffe, Luftfahrzeuge, Reitpferde, Kunst- und andere Sammlungen und dergleichen.

2. Teil: Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der juristischen Personen

2.I. Steuerpflicht

2.I.1. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

§ 58

¹ Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Zugehörigkeit natürlicher Personen bei Vorliegen einer Betriebsstätte (§ 2) gelten sinngemäss auch für die juristischen Personen.

2.I.2. Steuerausscheidung

§ 59

¹ Die Steuerausscheidung für juristische Personen mit steuerlicher Zugehörigkeit zu mehreren Kantonen erfolgt nach den Regeln und Grundsätzen des Bundesrechts zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung.

² Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten von juristischen Personen mit steuerlicher Zugehörigkeit zum Kanton und zum Ausland erfolgt entweder nach objektmässiger oder nach quotenmässiger Methode. Die einmal gewählte Ausscheidungsmethode wird beibehalten, soweit nicht begründete Umstände einen erneuten Wechsel rechtfertigen.

⁴⁶⁾ § 55 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

2.I.3. Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

§ 60 a) Trägerschaft

¹ Einrichtungen in der Rechtsform einer Stiftung oder Genossenschaft sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, sofern ihre Mittel dem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen, von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit, nicht jedoch von der Grundstücksgewinn- und von der Grundsteuer.

² Von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind nur Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, deren Leistungen den Vorsorgenehmern von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz oder von ihnen nahestehenden Unternehmen dienen.

§ 61 b) Zweck der beruflichen Vorsorge

¹ Als zulässige Zwecke der beruflichen Vorsorge gelten:

- a) die Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität;
- b) die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an die Vorsorgenehmer und Vorsorgenehmerinnen oder an ihre Hinterlassenen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit;
- c) die Anlage oder Verwaltung des Vermögens von oder die Leistung von Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

² Weitere Zwecke sind ausgeschlossen.

³ Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 und der dazugehörigen Bundesverordnungen. ⁴⁷⁾

§ 62 c) Vorsorgetätigkeit

¹ Die Einkünfte und Vermögenswerte einer Vorsorgeeinrichtung müssen ausschliesslich und unwiderruflich dem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen.

² Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre Tätigkeit sofort nach ihrer Errichtung aufzunehmen und die statutarisch vorgesehenen Zwecke zu erfüllen.

³ Schliesst eine Vorsorgeeinrichtung Versicherungsverträge ab oder tritt sie in solche ein, muss sie sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte sein.

§ 63 ⁴⁸⁾ d) Kollektivität der Vorsorge

§ 64 ⁴⁹⁾ e) Planmässigkeit und Angemessenheit der Vorsorge

§ 65 ⁵⁰⁾ f) Begünstigtenordnung

§ 66 ⁵¹⁾ g) Selbständigerwerbende

2.II. Berechnung des Reingewinns

2.II.1. Gewinnausschüttungen

§ 67

¹ Als verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne von § 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG gelten namentlich:

- a) übersetzte Kaufpreise und ähnliche Vergütungen, soweit sie das übersteigen, was einer unbeteiligten Drittperson hätte bezahlt werden müssen;

⁴⁷⁾ § 61 Abs. 3 beigefügt durch RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁴⁸⁾ § 63 aufgehoben durch RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁴⁹⁾ § 64 aufgehoben durch RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁵⁰⁾ § 65 aufgehoben durch RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁵¹⁾ § 66 aufgehoben durch RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

- b) übersetzte Kapital-, Miet- und Pachtzinsen für der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zur Verfügung gestelltes Kapital oder sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen;
- c) übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen, Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationsspesen und dergleichen;
- d) Zahlungen für private Auslagen der anteilsberechtigten Personen oder ihnen Nahestehenden, wie bspw. private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;
- e) die Finanzierung einer dem übrigen Personal nicht gewährten beruflichen Vorsorge und übersetzte Vorsorgeleistungen;
- f) unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt gewährte Vorteile, welche unbeteiligten Dritten nicht zu gleichen Bedingungen gewährt worden wären;
- g) der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Darlehen oder anderen Leistungen.

² Offene Gewinnausschüttungen sind gemäss § 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG zum steuerbaren Gewinn hinzu zu zählen, wenn sie in Missachtung handelsrechtlicher Grundsätze der Erfolgsrechnung als Aufwand belastet worden sind.

2.II.2 Abschreibungen

§ 68

¹ Die Bestimmungen über die Abschreibungen für natürliche Personen (§ 30) gelten sinngemäss auch für die juristischen Personen.

2.II.3. Unternehmensumstrukturierungen

§ 69⁵²⁾

2.II.4. Mitgliederbeiträge

§ 70

¹ Als Mitgliederbeiträge an Vereine gelten Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, die statutarisch festgelegt sind.

2.III. Holdinggesellschaften

2.III.1. Tätigkeit

§ 71

¹ Holdinggesellschaften im Sinne von § 78 StG üben Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des eigenen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder mit der Führung ihres Konzerns (strategisches Management) aus.

² Holdinggesellschaften dürfen keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Als Geschäftstätigkeit gelten die aktive Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, namentlich die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen für Dritte, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften.

⁵²⁾ § 69 aufgehoben durch RRB vom 12. 10. 2004 (wirksam seit 1. 7. 2004, publiziert am 16. 10. 2004).

³ Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz wie die Ausübung geschäftsführender Funktionen (operatives Management), die Erbringung betrieblicher Dienstleistungen oder die Verwaltung und Verwertung von Immaterialgütern und Lizenzen, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind. Untergeordnet sind solche Tätigkeiten, wenn die Summe der Nettoentgelte, die die Holdinggesellschaft für Tätigkeiten für diese anderen Konzerngesellschaften (Management Fees und dergl. abzüglich den zurechenbaren Aufwendungen) bezieht, nicht mehr ausmacht als ein Drittel der Summe aller Beteiligungserträge (ohne Kapitalgewinne) aus massgeblichen Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 StG an grundsätzlich nicht der privilegierten Besteuerung im Sinne der §§ 78 und 79 StG unterliegenden Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Das dieses Verhältnis übersteigende Nettoentgelt ist, soweit das Holdingprivileg nicht entzogen wird, in der Steuerperiode seines Zufließens steuerbar.⁵³⁾

⁴ Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland.

⁵ Holdinggesellschaften können eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben, sofern diese Tätigkeit in einer ausländischen Betriebsstätte verrichtet wird.

2.III.2. Mindestquoten

§ 72

¹ Die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge einer Holdinggesellschaft müssen mindestens zwei Drittel ihrer gesamten Aktiven bzw. Erträge ausmachen.

² Als Beteiligungen gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen und Genossenschaftsanteile. Als Beteiligungen gelten ferner Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften, die für diese wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital haben und als solches besteuert werden. Nicht als Beteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, Genussscheine, Ansprüche aus Schuldverhältnissen wie Darlehen und Obligationenanleihen sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften. Die Mindestquote für Beteiligungen bestimmt sich aufgrund der Gewinnsteuerwerte gemäss Bilanz am Ende der Steuerperiode; sie kann auch anhand der Verkehrswerte aller Aktiven nachgewiesen werden.

³ Als Beteiligungserträge gelten die unmittelbar aus einer Beteiligung fliessenden Erträge. Als Beteiligungserträge gelten auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 StG.

⁴ Eine vorübergehende Unterschreitung der Mindestquoten führt nicht zum Verlust des Holdingprivilegs, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb einer Anpassungsfrist von drei Jahren erfüllt werden. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn konkrete Kaufofferten vorliegen. Die Veranlagung findet während der Anpassungsfrist unter dem Vorbehalt der rückwirkenden ordentlichen Besteuerung statt.

2.III.3. Besteuerung

§ 73

¹ Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum sowie Erträge aus einer nicht untergeordneten Tätigkeit im Sinne von § 71 Abs. 3 sind nach ordentlichem Tarif steuerbar.

² Die übrigen Einkünfte sind steuerfrei.

³ Die Aufwendungen und Verluste sind auf die Einkünfte gemäss Abs. 1 bis 2 zu verteilen. § 76 Abs. 5 gilt sinngemäss.

⁴ Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden Erträge. Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamtsteuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.

⁵³⁾ § 71 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

2.IV. Domizilgesellschaften

2.IV.1. Verwaltungsgesellschaften

§ 74

¹ Verwaltungsgesellschaften verwalten ihr eigenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen. Sie dürfen keine wesentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.

² Verwaltungsgesellschaften können Hilfstätigkeiten für im Ausland ansässige Gesellschaften des schweizerischen oder ausländischen Konzerns verrichten, dem sie angehören. Als Hilfstätigkeiten gelten Funktionen, die primär für ausländische Gesellschaften des Konzerns erbracht werden, eng mit deren Geschäftstätigkeit zusammenhängen und im Wesentlichen keinen Bezug zum schweizerischen Markt haben. Als Hilfstätigkeiten zählen namentlich Kontroll- und Koordinationsaufgaben, Finanzierungs-, Fakturierungs- und Inkassofunktionen, Entwicklungs-, Verkaufs- und Marketingstrategien, Vermittlungsgeschäfte auf der Basis von Kommissionen und Provisionen, die Verwaltung und Verwertung von nicht aus der Schweiz stammenden Immaterialgüterrechten, Patenten und Lizenzen sowie andere ähnliche Teilfunktionen innerhalb des Konzerns.

³ Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar sind untergeordnete Hilfstätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Als untergeordnet gilt eine Hilfstätigkeit in der Schweiz, wenn das Bruttoentgelt dafür nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Entgelte für alle von der steuerpflichtigen Gesellschaft geleisteten Hilfstätigkeiten ausmacht.

2.IV.2. Gemischte Gesellschaften

§ 75

¹ Gemischte Gesellschaften üben eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus.

² Auslandbezogen ist eine Geschäftstätigkeit, wenn die Erbringung oder der Austausch von Leistungen sich ausschliesslich im Ausland auswirkt. Der Handel mit Waren und Produkten ist zulässig, sofern er sich ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielt. Nicht als auslandbezogen gelten die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren und Produkten in die bzw. aus der Schweiz sowie die Erbringung von Dienstleistungen in die oder aus der Schweiz.

³ Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar ist die Ausübung einer untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Als untergeordnet gilt eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz, wenn sowohl die in der Schweiz erwirtschafteten Umsätze wie auch der damit verbundene Aufwand nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Umsatzes bzw. Aufwands der steuerpflichtigen Gesellschaft ausmachen.

2.IV.3. Besteuerung

§ 76

¹ Erträge aus massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Als massgebliche Beteiligungen gelten im Sinne von § 77 Abs. 1 StG Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder zum Verkehrswerte von mindestens 1 Million Franken.⁵⁴⁾

² Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz sind nach ordentlichem Tarif steuerbar. Als Einkünfte aus der Schweiz gelten insbesondere Einkünfte von in der Schweiz ansässigen Schuldner, Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus nicht massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften, Erträge aus schweizerischem Grundeigentum sowie Einkünfte aus einer untergeordneten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit im Sinne von § 74 Abs. 3 oder § 75 Abs. 3.

⁵⁴⁾ § 76 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

³ Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden anteilig nach Massgabe der Bedeutung der in der Schweiz ausgeübten Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit besteuert. Als Einkünfte aus dem Ausland gelten insbesondere Einkünfte von im Ausland ansässigen Schuldern, Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus nicht massgeblichen Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Erträge aus ausländischem Grundeigentum.

⁴ Die steuerbare Quote für Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 3 beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4^{bis}:⁵⁵⁾

- a) 0 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die sich ausschliesslich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränken, keinerlei Hilfs- oder Geschäftstätigkeit ausüben und weder Personal beschäftigen noch über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügen;
- b) 10 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die mit oder ohne eigenem Personal Hilfstätigkeiten für Gesellschaften ihres in- oder ausländischen Konzerns versehen und im Ausland keinerlei, in der Schweiz höchstens eine völlig untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben;
- c) 15 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben.

^{4bis} Bei einem Gewinnsteuersatz nach § 76 des Steuergesetzes von 6,5 Prozent beträgt die steuerbare Quote für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. a und b 60 Prozent und für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. c 45 Prozent.⁵⁶⁾

⁵ Die Aufwendungen und Verluste sind auf die Einkünfte gemäss Abs. 1 bis 3 zu verteilen:

- a) die direkt zurechenbaren Finanzierungskosten und Aufwendungen werden objektmässig zugewiesen;
- b) die nicht direkt zurechenbaren Finanzierungskosten werden den Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen (Abs. 1) anteilig zugewiesen im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes dieser Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode;
- c) die übrigbleibenden Finanzierungskosten sowie die übrigen nicht direkt zurechenbaren Aufwendungen werden anteilig im Verhältnis der Nettoeinkünfte (übrige Einkünfte nach Abzug der Aufwendungen gemäss lit. a und b) verlegt;
- d) Verluste auf massgeblichen Beteiligungen können nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden;
- e) Verluste aus übrigen Quellen werden mit den steuerbaren Einkünften aus der Schweiz bzw. aus dem Ausland verrechnet.

2.IV.4. Steuersatz

§ 77

¹ Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden steuerbaren Erträge gemäss § 76 Abs. 2 und 3.

² Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamte steuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.

⁵⁵⁾ Fassung vom 11. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 15.12.2018)

⁵⁶⁾ Eingefügt am 11. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 15.12.2018)

3. Teil: Die Quellensteuer

3.I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

3.I.1. Steuertarife für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

§ 78

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen: ⁵⁷⁾

- a) ⁵⁸⁾ Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) Tarifcode D:
 - 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,
 - 2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach § 79 beziehen, für diese Einkünfte;
- e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;
- f) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- g) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- h) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- i) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- j) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;
- k) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

³ Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden und einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 2'000 Franken.

⁴ Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer. ⁵⁹⁾

⁵⁷⁾ § 78 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁵⁸⁾ Fassung vom 17. Dezember 2013, wirksam seit 1. Januar 2014 (KB 21.12.2013)

⁵⁹⁾ § 78 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁵ Auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung dieser Tarife berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld der Steuerpflichtigen von Amtes wegen nachberechnet. ⁶⁰⁾

3.I.2. Ersatzeinkünfte

§ 79

¹ Als Ersatzeinkünfte im Sinne von § 91 Abs. 2 StG sind steuerbar alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

² Für Ersatzeinkünfte, die nicht in Form von Kapitalabfindungen ausgerichtet werden, richtet sich der Steuerabzug nach den Tarifen gemäss § 78 Abs. 1.

³ Für Ersatzeinkünfte, welche in Form von Kapitalleistungen ausbezahlt werden, richtet sich der Steuerabzug nach dem Tarif für Kapitalabfindungen (Tarif E). Die Berechnung dieses Tarifs nimmt die Steuerverwaltung nach Massgabe von § 39 Abs. 1 StG vor; er enthält nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.

3.I.3. Nachveranlagung der Quellensteuer

§ 80

¹ Bei der Nachveranlagung der Quellensteuer gemäss § 92 Abs. 6 StG ist die individuelle Berücksichtigung allgemeiner und sozialer Abzüge nur zulässig, soweit sie nicht im Quellensteuertarif enthalten sind. Die Bemessung solcher Abzüge richtet sich auch für den Quellensteueranteil der direkten Bundessteuer allein nach kantonalem Recht.

² Die Nachveranlagung der Quellensteuer ist für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausgeschlossen.

3.I.4. Ergänzende ordentliche Veranlagung

§ 81

¹ Bei der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach § 94 Abs. 1 StG werden allgemeine und soziale Abzüge nur angerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif enthalten sind oder aufgrund einer Nachveranlagung gemäss § 80 gewährt werden.

3.I.5. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

§ 82

¹ Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Franken, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss § 94 Abs. 2 StG durchgeführt.

² Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in Abs. 1 erwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

⁶⁰⁾ § 78 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

3.I.6. Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung

§ 83

¹ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet.

² Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet.

³ Wird eine als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätige ausländische Person von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung geschieden oder getrennt, so wird sie für die ganze Steuerperiode, in der die Scheidung oder Trennung fiel, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Der Abzug an der Quelle ist durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bereits ab dem Zeitpunkt der Scheidung oder Trennung vorzunehmen und wird an die ordentlich veranlagte Einkommenssteuer zinslos angerechnet.

⁴ In allen Fällen bleibt § 119 vorbehalten.

3.II. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

3.II.1. Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen

§ 84

¹ Als Tageseinkünfte gemäss § 97 Abs. 2 und 3 StG gelten die Bruttoeinkünfte, vermindert um die direkt durch die Veranstaltung bedingten Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

³ Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

⁴ Zu den Bruttoeinkünften gehört auch die Quellensteuer, die der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung zu eigenen Lasten übernimmt.

4. Teil: Die Grundstückgewinnsteuer

4.I. Kollektive Kapitalanlagen ⁶¹⁾

§ 85 ⁶²⁾

¹ Bei kollektiven Kapitalanlagen ist die Fondsleitung des Anlagefonds oder die Anlagegesellschaft steuerpflichtig.

4.II. Immobiliengesellschaften

§ 86

¹ Der Veräusserung eines Grundstückes gleichgestellt im Sinne von § 104 Abs. 2 lit. a StG ist insbesondere die Veräusserung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn auf einmal, nach und nach oder im Zusammenwirken mit andern Anteilsinhabern oder Anteilsinhaberinnen gesamthaft Beteiligungsrechte am Grund- oder Stammkapital von mehr als 50 Prozent übertragen werden.

⁶¹⁾ Titel I. in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

⁶²⁾ § 85 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008, publiziert am 27. 3. 2008, Rektifikat publiziert am 2. 4. 2008).

² Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräusserung von Grundstücken befasst und deren zu Buchwerten bewerteten Aktiven zur Hauptsache aus unbeweglichem Vermögen bestehen oder deren Erträge zur Hauptsache aus solchem entstammen.

4.III. Steueraufschub

4.III.1. Ersatzbeschaffung von Wohneigentum

§ 87

¹ Als dauernd selbstgenutzt gilt eine Wohnliegenschaft, wenn sie den steuerrechtlichen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person bestimmt.

² Als angemessene Frist für den Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft gilt ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Veräusserung des dauernd selbstgenutzten Grundstücks. Diese Frist kann erstreckt werden, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht in den Einflussbereich der steuerpflichtigen Person liegen. Zulässig ist auch ein Erwerb des Ersatzgrundstücks innerhalb von zwei Jahren vor der Veräusserung des dauernd selbstgenutzten Grundstücks. Wird die Selbstnutzung des Ersatzgrundstücks innert sechs Jahren seit Erwerb aufgegeben, so wird die Grundstückgewinnsteuer nachträglich im Verfahren nach § 177 StG erhoben.

³ ... ⁶³⁾

⁴ Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Ersatzbeschaffung der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus. Der Steueraufschub ist anteilmässig zu bewilligen.

⁵ Die Ersatzbeschaffung ist durch den Veräusserer oder die Veräusserin selbst vorzunehmen. Gleichgestellt ist der Erwerb von Gesamteigentum oder Miteigentum am Ersatzgrundstück durch den mit der veräussernden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten. ⁶⁴⁾

4.III.2. Ersatzbeschaffung von Grundstücken des Geschäftsbetriebs

§ 88

¹ Als angemessene Frist für den Erwerb eines Ersatzgrundstücks mit gleicher Funktion gilt ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Veräusserung des betriebsnotwendigen Grundstücks. § 87 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäss.

4.III.3. Gemischte Schenkung

§ 89

¹ Der Steueraufschub nach § 105 Abs. 1 lit. d StG gilt auch für gemischte Schenkungen.

² Als gemischte Schenkung gilt ein Rechtsgeschäft, bei welchem der Wert der Gegenleistung erheblich geringer ist als der Wert des übertragenen Grundstücks. Als erheblich geringer gilt der Wert der Gegenleistung in der Regel, wenn er im Zeitpunkt der Übertragung unter dem Vermögensteuerwert des Grundstücks liegt.

³ Wie bei der reinen Schenkung ist auch bei der gemischten Schenkung als Einstandswert derjenige des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin zu übernehmen.

⁶³⁾ § 87 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁶⁴⁾ § 87 Abs. 5 beifügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

4.IV. Steuerbarer Gewinn

4.IV.1. Einstandswert

§ 90

¹ Für Anteile an Grundstücken, die anlässlich einer Erbteilung erworben und noch mit der am 1. Januar 1990 abgeschafften Kapitalgewinnsteuer besteuert wurden, kann als Einstandswert der Teilungswert eingesetzt werden.

² Die Altersentwertung gemäss § 106 Abs. 4 StG beträgt pro Jahr Gebäudealter 0,5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts, maximal jedoch 50 Prozent. Liegenschaften, die ausschliesslich oder teilweise einem Fabrikations- oder Gewerbebetrieb dienen, werden gesondert behandelt.

4.IV.2. Anrechenbare Aufwendungen

§ 91

¹ Aufwendungen, die bei der Einkommens- oder der Gewinnsteuer in ihrem tatsächlichen Umfang bereits abgezogen worden sind, sind bei der Grundstückgewinnsteuer nicht anrechenbar.

² Persönliche Arbeitsleistungen des Veräusserers oder der Veräussererin können als wertvermehrende Aufwendungen nur angerechnet werden, soweit sie als Einkommen oder Ertrag versteuert worden sind.

4.IV.3. Gesamtveräusserung

§ 92

¹ Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, so sind Gewinn und Besitzesdauer je gesondert zu ermitteln.

² Der Erlös wird nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt der Veräusserung verteilt. Der Einstandswert wird nach Objekten aufgeteilt; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig zu verlegen.

4.IV.4. Teilveräusserung

§ 93

¹ Wird ein Grundstück in verschiedenen Teilen (Parzellen, Miteigentumsanteile usw.) veräussert, ist der Einstandswert nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbes auf die einzelnen Teile anzurechnen.

² Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie den veräusserten Teil betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig zu verlegen.

4.IV.5. Berechnung der Besitzesdauer

§ 94

¹ Die Besitzesdauer entspricht dem Zeitraum, während welchem die steuerpflichtige Person das Eigentum oder die wirtschaftliche Verfügungsmacht am veräusserten Grundstück hatte. Beginn und Ende dieses Zeitraums bestimmen sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Entstehung der Steuer (§ 110 StG).

² Der Zeitpunkt des Baues, der Erweiterung oder des Abbruchs von Gebäuden und Anlagen ist für die Berechnung der Besitzesdauer bedeutungslos.

³ Die Überführung von Geschäftsvermögen in Privatvermögen unterbricht die Besitzesdauer nicht.

4.V. Verlustverrechnung

§ 95

¹ Grundstückverluste werden, wenn im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne erzielt worden sind, zunächst mit den in diesem Jahr zuerst entstandenen Gewinnen verrechnet.

4a. Teil: Die Grundstücksteuer ⁶⁵⁾

4a.I. Bestimmung des Ertragswerts für Wohngenossenschaften ⁶⁶⁾

§ 95a ⁶⁷⁾

¹ Für Wohngenossenschaften, deren Mieterinnen und Mieter mehrheitlich Genossenschaftsmitglieder sind und deren Genossenschaftskapital zur Hauptsache von ihnen eingebracht und maximal bis zu einem um 1 Prozentpunkt unter dem Zinssatz der Basler Kantonalbank für variable erste Hypotheken liegenden Satz verzinst wird, reduziert sich der Bruttoertrag gemäss § 50 Abs. 3 um einen bis höchstens 0,75% des Gebäudeversicherungswerts zulässigen Betrag, sofern dieser Betrag zur Äufnung eines aus liquiden Vermögenswerten bestehenden Fonds zur Finanzierung von Investitionen für Gebäuderenovationen verwendet wird.

² Bei Missachtung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfolgt eine Nachbesteuerung.

5. Teil: Organisation und Verfahren

5.I. Amtsgeheimnis und Amtshilfe

5.I.1. Grundsatz

§ 96

¹ Mitglieder und Angestellte der Steuerbehörden oder in deren Auftrag tätige Personen haben das Amtsgeheimnis strikte zu wahren.

² Gegenüber Privatpersonen wird ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person keine Auskunft erteilt und keine Akteneinsicht gewährt.

³ Das Amtsgeheimnis gilt, unter Vorbehalt von § 97, auch gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

⁴ Mitglieder oder Angestellte der Steuerbehörden, die in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren als Zeuge vorgeladen sind, dürfen ohne Ermächtigung des Finanzdepartementes kein Zeugnis geben.

5.I.2. Amtshilfe

§ 97

¹ Die Steuerbehörden erteilen Auskunft, gewähren Akteneinsicht oder leisten sonstige Amtshilfe an andere Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nur, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) ausdrückliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person;
- b) ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Auskunfterteilung;
- c) Bestehen eines vorrangigen öffentlichen Interesses an der Auskunfterteilung.

⁶⁵⁾ Titel 4a eingefügt durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁶⁶⁾ Titel 4a.I. eingefügt durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁶⁷⁾ § 95a eingefügt durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

² Gesuche um Auskunfterteilung oder Amtshilfe sind schriftlich an die Steuerverwaltung zu richten und haben Angaben über Zweck und Umfang der Auskunft und ihre rechtliche Grundlage zu enthalten.

³ Die Steuerverwaltung entscheidet, ob und in welcher Weise (schriftliche Auskunft, Akteneinsichtgabe, Aktenherausgabe) dem Gesuch um Auskunfterteilung stattgegeben wird.

5.II. Verfahrensgrundsätze

5.II.1. Aktenführung und Akteneinsicht

§ 98

¹ Über wesentliche Amtshandlungen, die aktenmässig keinen anderweitigen Niederschlag finden, erstellen die Steuerbehörden ein kurzes Protokoll. Dieses ist unterschriftlich zu bestätigen, wenn Erklärungen der steuerpflichtigen oder einer dritten Person festgehalten werden.

² Die Akteneinsicht wird nach Vereinbarung durch Auflage der verlangten Akten bei der Steuerbehörde gewährt. Für die Anfertigung von Aktenkopien kann eine angemessene Kopiaturgebühr verlangt werden.

5.II.2. Nachbesserung bei Formmängeln

§ 99

¹ Fehlt bei einer Eingabe eine gültige Unterschrift oder Vollmacht, so wird dem Absender oder der Absenderin Gelegenheit gegeben, den Mangel innert angemessener Nachfrist zu beheben.

5.II.3. Zustelladresse

§ 100

¹ Bezeichnet die steuerpflichtige Person trotz Aufforderung keine Zustelladresse oder keine zum Empfang der Zustellung befugte Person in der Schweiz, so erfolgt die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids durch Publikation im Kantonsblatt.

² Die Publikation enthält den Namen der steuerpflichtigen Person, die Bezeichnung der Steuer und das Dispositiv der Entscheidung oder den Hinweis, dass die Steuerfaktoren bei der Steuerbehörde eingesehen werden können.

5.III. Veranlagungsverfahren

5.III.1. Zustellung der Steuererklärungsformulare

§ 101 *a) Allgemeine Regel*

¹ Die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare an die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen erfolgt in der Regel jeweils bis Ende Februar für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode.

§ 102 *b) Mündigkeit*

¹ Steuerpflichtigen natürlichen Personen wird erstmals bis Ende Februar des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, ein Steuererklärungsformular für die vergangene Steuerperiode zugestellt. § 10 Abs. 3 StG bleibt vorbehalten.

§ 103 *c) Heirat, Scheidung, Trennung, Tod eines Ehegatten*

¹ Zur Vornahme einer ersten gemeinsamen Veranlagung für die Steuerperiode, in der die Heirat erfolgte, wird den Ehegatten im folgenden Kalenderjahr ein gemeinsames Steuererklärungsformular zugestellt.⁶⁸⁾

² Zur Vornahme der getrennten Veranlagungen für die Steuerperiode, in der eine Scheidung oder eine Trennung erfolgte, werden den Ehegatten im folgenden Kalenderjahr getrennte Steuererklärungen zugestellt.

³ Bei Tod eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten für sich und zuhanden der Erben und Erbinen ein Steuererklärungsformular für die laufende Steuerperiode zugestellt, wie wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten aus der Steuerpflicht ausgeschieden wären. Dem überlebenden Ehegatten wird zudem, in der Regel bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres, ein Steuererklärungsformular zugestellt, wie wenn er im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre.

§ 104 *d) Grundstückgewinne*

¹ Bei Veräusserungen von Grundstücken wird der steuerpflichtigen Person im Anschluss an die Entstehung des Steueranspruchs ein besonderes Steuererklärungsformular zugestellt.

§ 105 *e) Zuwendungen*

¹ Bei Zuwendungen wird der steuerpflichtigen Person ein besonderes Steuererklärungsformular zugestellt, sobald die Steuerverwaltung von der Zuwendung Kenntnis erhalten hat.

² Das Steuererklärungsformular kann auch dem Schenker oder der Schenkerin zugestellt werden, wenn diese Person die Übernahme der Steuerzahlung erklärt.

5.III.2. Abgabe der Steuererklärung

5.III.2.a) Allgemeines

§ 106

¹ Natürliche Personen haben die Steuererklärung grundsätzlich bis 31. März, juristische Personen bis 30. Juni des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann verlängert werden. Eine Verlängerung der Frist über das Abgabejah hinaus wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Akontozahlung bewilligt.⁶⁹⁾

² Die Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn das Einkommen und das Vermögen die steuerfreie Grenze nicht übersteigen.

5.III.2.b) Gebühren bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung

§ 107⁷⁰⁾ *I. Mahn- und Einschätzungsgebühren*

¹ Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann erstreckt werden.

² Wird die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, erfolgt eine Mahnung. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 40 Franken erhoben.

³ Wird nach einer zweiten Mahnung die Steuererklärung nicht eingereicht, wird die Steuer von Amtes wegen festgesetzt. An die Kosten einer solchen Einschätzung ist eine Einschätzungsgebühr von 100 bis 500 Franken zu bezahlen.

⁶⁸⁾ § 103 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 3. 7. 2001 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 7. 7. 2001).

⁶⁹⁾ § 106 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009).

⁷⁰⁾ § 107 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 12. 10. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005); Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

§ 108 *II. Gebühren für Fristerstreckungen*

¹ Für Gesuche um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung wird eine Fristerstreckungsgebühr von 40 Franken erhoben. ⁷¹⁾

² Das erste Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist gebührenfrei,

- a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres beantragt wird;
- b) bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

*5.III.2.c) Abgabe der Steuererklärung bei Wegzug oder Sitzverlegung ins Ausland***§ 109**

¹ Bei Beendigung der Steuerpflicht wegen Wegzugs ins Ausland haben natürliche Personen die Steuererklärung für das laufende Kalenderjahr unverzüglich abzugeben, sämtliche ausstehenden Steuerschulden zu bezahlen und bei der Steuerverwaltung einen Abmeldeschein zu beziehen, bevor sie sich bei den Einwohnerdiensten abmelden.

² Bei Beendigung der Steuerpflicht wegen Sitzverlegung ins Ausland haben juristische Personen die Steuererklärung für das laufende Kalenderjahr unverzüglich abzugeben und sämtliche ausstehenden Steuerschulden zu bezahlen, bevor sie beim Handelsregisteramt Löschung beantragen.

*5.III.2.d) Steuerformulare und Steuerausweise***§ 110** ⁷²⁾

¹ Die Steuererklärung und die dazu gehörenden Formulare werden kostenlos abgegeben. Bei Bestellung zusätzlicher Formulare kann die Steuerverwaltung nebst den Formularkosten eine Gebühr bis 40 Franken erheben.

² Für die Ausstellung von Steuerausweisen wird eine Gebühr von 40 Franken erhoben.

*5.III.3. Veranlagungsperiode***§ 111**

¹ Die Veranlagung ist von der Steuerverwaltung grundsätzlich innert eines Jahres seit Abgabe der vollständig ausgefüllten Steuererklärung vorzunehmen.

*5.IV. Quellensteuerverfahren**5.IV.1. Abrechnung und Ablieferung***§ 112**

¹ Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat mit der Steuerverwaltung nach deren Weisungen über die abzuliefernde Quellensteuer abzurechnen.

² Die Abrechnung der Quellensteuer und ihre Ablieferung haben grundsätzlich innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu erfolgen. Bei regelmässig wiederkehrenden Leistungen können Schuldnerinnen oder Schuldner vierteljährlich abrechnen. Bei Abrechnung mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren hat die Abrechnung monatlich zu erfolgen. ⁷³⁾

⁷¹⁾ § 108 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁷²⁾ § 110 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁷³⁾ § 112 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

³ Bei angemessener Vorauszahlung kann die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr erstreckt werden.

5.IV.2. Bezugsminima

§ 113

¹ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

- a) 300 Franken (insgesamt pro Schuldner oder Schuldnerin der steuerbaren Leistung) bei Künstlern, Künstlerinnen, Sportlern, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen;
- b) 300 Franken im Kalenderjahr bei Mitgliedern der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen;
- c) 300 Franken im Kalenderjahr bei Hypothekargläubigern und Hypothekargläubigerinnen;
- d) 1'000 Franken im Kalenderjahr bei Empfänger und Empfängerinnen von Vorsorgeleistungen.

5.IV.3. Bezugsprovision

§ 114

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages. ⁷⁴⁾

² Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine bzw. ihre Verfahrenspflichten, kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen. Sie entfällt, wenn die Steuerverwaltung mangels einer Abrechnung eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss.

5.IV.4. Meldepflicht ⁷⁵⁾

§ 114a ⁷⁶⁾

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 90, 95 oder 96 des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei Abrechnung der Quellensteuer mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren kann die Meldung mit der ersten monatlichen Abrechnung erfolgen.

5.IV.5. Sicherstellung ⁷⁷⁾

§ 115 ⁷⁸⁾

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann auf Antrag der Steuerverwaltung bei der Erteilung von Bewilligungen für Darbietungen von Künstlern, Künstlerinnen, Sportlern, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen vom Veranstalter oder von der Veranstalterin Sicherstellung der Quellensteuer verlangen.

⁷⁴⁾ § 114 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 11. 11. 2014 (wirksam seit 16. 11. 2014). Ziff. II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Die Änderung von § 114 Abs. 1 wird erstmals für die Steuerperiode 2015 anwendbar.

⁷⁵⁾ 4. Titel eingefügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003); dadurch wurden die Titel 4.–8. zu Titel 5.–9.

⁷⁶⁾ § 114a (eingefügt durch RRB vom 11. 11. 2013) in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁷⁷⁾ 5. Titel: Durch Einfügen von § 114a samt Titel 4. durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel 4.–8. zu Titel 5.–9.

⁷⁸⁾ § 115 geändert durch § 3 Ziff. 66 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

5.IV.6. Erhebung der Quellensteuer im Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen ⁷⁹⁾**§ 116** ⁸⁰⁾

¹ Gemäss § 228 Abs. 3 StG wird die Quellensteuer allein vom Kanton erhoben. Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat alle Steuerabzüge an den Kanton nach dessen Tarifen und Weisungen vorzunehmen, auch wenn er bzw. sie oder die steuerpflichtige Person das Steuerdomizil in einer der Gemeinden Bettingen oder Riehen hat.

² Die Berücksichtigung der nicht in den Quellensteuertarifen enthaltenen Steuersätze und Abzüge der Gemeinde Bettingen oder Riehen kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Steuerverwaltung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 191 und 192 StG und erfolgt unter Mitwirkung der Gemeinde.

³ Die den Gemeinden Bettingen und Riehen nach Massgabe von § 228 Abs. 3 StG sowie von vorgenanntem Abs. 2 zustehenden Anteile an der Quellensteuer werden ihnen von der Steuerverwaltung periodisch überwiesen. Die Überweisungen erfolgen zinslos.

5.IV.7. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis ⁸¹⁾**§ 117** a) *Ausserkantonale Steuerpflichtige*

¹ Unter Vorbehalt von nachgenanntem Abs. 3 hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen des Kantons vorzunehmen und der Steuerverwaltung abzuliefern, auch wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

² Die Steuerverwaltung überweist, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat, die bei ihr eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des für die Besteuerung zuständigen Kantons.

³ Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

§ 118 b) *Ausserkantonale Steuerschuldner oder Steuerschuldnerinnen*

¹ Steuerpflichtige mit einem ausserkantonalen Schuldner oder mit einer ausserkantonalen Schuldnerin der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons.

² Die von einem ausserkantonalen Schuldner oder von einer ausserkantonalen Schuldnerin abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Der steuerpflichtigen Person werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von ihr zinslos nachgefordert.

⁴ Rückerstattung und Nachbezug erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt bei der steuerpflichtigen Person.

§ 119 c) *Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz*

¹ Verlegt die an der Quelle besteuerte Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb der Schweiz, so ist sie im Kanton für die Dauer ihrer Zugehörigkeit steuerpflichtig.

⁷⁹⁾ 6. Titel in der Fassung von § 3 Ziff. 66 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110). Durch Einfügen von § 114a samt Titel 4. durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel 4.–8. zu Titel 5.–9.

⁸⁰⁾ § 116 in der Fassung von § 3 Ziff. 66 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

⁸¹⁾ 7. Titel: Durch Einfügen von § 114a samt 4. Titel durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel 4.–8. zu Titel 5.–9.

5.IV.8. Erhebung der Quellensteuer im internationalen Verhältnis ⁸²⁾**§ 120**

¹ Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit. Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, soweit kein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn sich der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers oder der Empfängerin der Rente schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft.

³ Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen ungeachtet eines allfälligen Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung immer der Quellensteuer. Die erhobene Quellensteuer wird jedoch zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitalleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des steuerberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

5.IV.9. Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland ⁸³⁾**§ 121**

¹ Erhält die steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem Leistungsschuldner oder einer Leistungsschuldnerin im Ausland oder werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

5.V. Weitere Verfahren

5.V.1. Verfahren bei Steuerbefreiungen

§ 122

¹ Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung einzureichen.

² Die Anerkennung der Steuerbefreiung wird in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, eine Ablehnung mittels einer einsprachefähigen Verfügung.

³ Die Steuerbefreiung entbindet die juristische Person nicht von ihren Mitwirkungspflichten. Sie hat anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die entsprechenden Jahresrechnungen einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften über die Abgabe der Steuererklärung und das Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss.

⁴ Die Steuerbefreiung kann für jede Steuerperiode neu überprüft werden. Sie dauert stillschweigend fort, wenn sie von der Steuerverwaltung nicht innerhalb eines Jahres seit Abgabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens mittels schriftlicher Verfügung aufgehoben wird.

⁸²⁾ 8. Titel: Durch Einfügen von § 114a samt 4. Titel durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel 4.–8. zu Titel 5.–9.

⁸³⁾ 9. Titel: Durch Einfügen von § 114a samt 4. Titel durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurden die Titel 4.–8. zu Titel 5.–9.

⁵ Die Steuerbefreiung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Die Aufhebung gilt für die Steuerperioden, für die der Fragebogen nicht oder vor nicht länger als einem Jahr abgegeben worden ist. Die Aufhebung gilt rückwirkend für frühere Steuerperioden, wenn die Verhältnisse, die zur Steuerbefreiung berechtigten, dahingefallen sind und dies der Steuerverwaltung verschwiegen worden ist. Die Durchführung eines Nachsteuer- oder Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

5.V.2. Verfahren bei Holding- und Domizilgesellschaften

§ 123

¹ Die privilegierte Besteuerung für Holding- und Domizilgesellschaften erfolgt nur auf Antrag hin.

² Holding- und Domizilgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren.

³ Domizilgesellschaften haben über Art und Herkunft ihrer Einkünfte im Sinne von § 76 mittels einer gemäss Weisungen der Steuerverwaltung aufgegliederten Aufstellung (Spartenrechnung) glaubhaft Aufschluss zu geben.

5.V.3. Änderung von Verfügungen und Entscheiden

§ 124 *a) Änderung noch nicht rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide*

¹ Die Steuerverwaltung kann, solange die Einsprachefrist noch nicht abgelaufen ist, auf eine Verfügung zurückkommen, wenn sie sich als fehlerhaft erweist.

² Kommt die Steuerverwaltung auf ihre Verfügung zurück, so hat sie der steuerpflichtigen Person hievon noch während der Einsprachefrist Mitteilung zu machen.

§ 125 *b) Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide*

¹ Ist eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid wegen eines Revisions- oder eines Nachsteuergrundes abzuändern, so können nicht nur die mit diesem Grund in direktem Zusammenhang stehenden Einkommens- oder Vermögensbestandteile neu festgelegt werden, sondern sämtliche Faktoren der von der Änderung betroffenen Steuer.

² Ein Revisionsbegehren hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Revisionsgründe;
- b) den Zeitpunkt, in welchem die gesuchstellende Person Kenntnis der Revisionsgründe erhielt;
- c) einen Antrag, inwieweit die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid abzuändern oder aufzuheben sei;
- d) die erforderlichen Beweismittel oder deren Bezeichnung.

5.V.4. Inventarverfahren

§ 126

¹ Für die Inventaraufnahme und das Inventarverfahren findet, soweit das kantonale Recht keine abweichenden Vorschriften enthält, die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer sinngemässe Anwendung.

² Das Inventar beschränkt sich, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz nicht im Kanton hatte, auf das im Kanton steuerbare Vermögen.

5.VI. Die Steuerrekurskommission

5.VI.1. Organisation

§ 127 a) Wahl der Mitglieder und Angestellten

¹ Der Präsident oder die Präsidentin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Regierungsrat jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

² Die Steuerrekurskommission bestimmt die Kommissionssekretäre oder Kommissionssekretärinnen. Die Anstellung erfolgt nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

§ 128 b) Entscheidungsfindung

¹ Die Steuerrekurskommission trifft ihre Entscheide grundsätzlich in Fünferbesetzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Steuerrekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

³ Die Steuerrekurskommission kann auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt oder wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

§ 129 c) Präsidium

¹ Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt:

- a) die Leitung der Steuerrekurskommission,
- b) die Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Steuerrekurskommission,
- c) die Vertretung der Steuerrekurskommission nach aussen,
- d) die Prozessleitung,
- e) die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat über die Amtstätigkeit der Steuerrekurskommission.

² Über die Abschreibung des Verfahrens, Nichteintreten, Stundungsoder Steuererlassgesuche und offensichtlich abzuweisende oder gutzuheissende Rekurse entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Steuerrekurskommission als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter. ⁸⁴⁾

§ 130 d) Sekretariat

¹ Den Kommissionssekretären und Kommissionssekretärinnen obliegen:

- a) die Leitung des Sekretariats,
- b) die Organisation der Sitzungen der Steuerrekurskommission,
- c) die Wahrnehmung der ihnen vom Präsidenten oder von der Präsidentin delegierten Aufgaben, insbesondere die Prozessleitung bis zur Einberufung der Kommissionssitzung;
- d) die Redaktion von Verfügungen, Entscheiden, Vernehmlassungen und Mitteilungen an Parteien und Behörden,
- e) die Protokollführung an den Kommissionssitzungen,
- f) die Überwachung des Rechnungswesens.

² Die Kommissionssekretäre und Kommissionssekretärinnen haben in den Verhandlungen beratende Stimme.

⁸⁴⁾ § 129 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

5.VI.2. Verfahren

§ 131 *a) Prozessleitung*

¹ Die Prozessleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission. Sie kann an ein anderes Kommissionsmitglied oder eine Kommissionssekretärin bzw. einen Kommissionssekretär übertragen werden. ⁸⁵⁾

² Die Prozessleitung umfasst namentlich:

- a) die Prüfung der eingegangenen Rekurse und die Anordnung der Massnahmen zur Verbesserung von Mängeln,
- b) die Verfügung eines Kostenvorschusses und der Entscheid über Gesuche um unentgeltliche Verbeiständung,
- c) die Durchführung des Schriftenwechsels,
- d) die Anordnung von Beweismassnahmen,
- e) die Anordnung einer mündlichen Verhandlung,
- f) die Anordnung des Zirkularverfahrens,
- g) die Einberufung der Kommissionssitzungen sowie die Bezeichnung der Referenten oder Referentinnen und Kommissionsmitglieder.

³ Prozessleitende Verfügungen und Beschlüsse sind nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie für eine Partei einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.

§ 132 *b) Einleitung des Verfahrens, Vorbereitung der Verhandlung*

¹ Mit dem Empfang des Rekurses ist das Rekursverfahren eingeleitet.

² Der Präsident oder die Präsidentin bestätigt den Empfang des Rekurses und lädt die Steuerverwaltung zur Vernehmlassung und Übermittlung der Akten ein.

³ Der Präsident oder die Präsidentin kann die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels anordnen.

⁴ Eingaben einer Partei werden der Gegenpartei jeweils in einem Kopieexemplar zur Kenntnisnahme zugestellt.

⁵ Unleserliche, ungebührliche oder übermässig weitschweifige Eingaben einer Partei werden unter Androhung der Säumnisfolgen zur Verbesserung zurückgewiesen.

⁶ Ist der Schriftenwechsel abgeschlossen, sind die Akten vollständig und sind allfällige Untersuchungs- und Beweismassnahmen durchgeführt, werden die Rekursakten bei den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt.

§ 133 *c) Verhandlung*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag eines Kommissionsmitglieds, einer Partei oder von sich aus eine mündliche Parteiverhandlung anordnen. An der Verhandlung erhält jede Partei Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erörtern und ihre Vorbringen zu ergänzen. ⁸⁶⁾

² Die Steuerrekurskommission nimmt die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen vor. Sie kann die Steuerverwaltung um Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts ersuchen.

³ Die Steuerrekurskommission kann Zeuginnen und Zeugen einvernehmen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelten sinngemäss. ⁸⁷⁾

⁴ Die Steuerrekurskommission führt ihre Beratungen unter Ausschluss der Parteien durch.

⁸⁵⁾ § 131 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

⁸⁶⁾ § 133 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

⁸⁷⁾ § 133 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

§ 134⁸⁸⁾ *d) Eröffnung und Ausfertigung von Entscheiden*

¹ Die Steuerrekurskommission teilt ihren Entscheid den Parteien ohne Verzug im Dispositiv mit. In den Fällen, in denen keine Begründung des Entscheids erfolgt, weist sie die Parteien darauf hin, dass sie binnen zehn Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. In den Fällen, in denen eine schriftliche Begründung erfolgt, beginnt die Rekursfrist mit deren Zustellung zu laufen.

² Der Entscheid der Steuerrekurskommission ist als solcher zu bezeichnen und hat Angaben über ihre Besetzung, das Dispositiv und im Falle eines begründeten Entscheids eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 135⁸⁹⁾ *e) Verfahrenskosten*

¹ Die Festsetzung der Verfahrenskosten und der Kosten der Vertretung richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsgebühren.

² Bei Rückzug, bei sonstiger Erledigung der Streitsache durch Abschreibungsbeschluss oder bei Eröffnung eines Entscheids ohne Begründung können die Verfahrenskosten herabgesetzt werden.

§ 136 *f) Unentgeltliche Rechtspflege*

¹ Ist die rekurrierende Partei bedürftig und erscheint ihr Begehren nicht zum vornherein aussichtslos, kann auf Antrag hin auf die Leistung eines Kostenvorschusses oder auf die Erhebung von Verfahrensgebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Ausserdem kann einer bedürftigen Partei, wenn sie nicht imstande ist, ihre Sache selbst zu vertreten und ihr Begehren nicht zum vornherein aussichtslos erscheint, ein Anwalt oder eine Anwältin auf Kosten des Kantons beigegeben werden.

³ Gelangt die bedürftige Partei später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, dem Kanton die Verfahrens- und Anwaltskosten zu vergüten.

6. Teil: Steuerbezug**6.I. Zinsausgleich****6.I.1. Allgemeines****§ 137**

¹ Der Regierungsrat legt die Sätze für den Zinsausgleich jeweils für ein Kalenderjahr fest.⁹⁰⁾

² Die Zinssätze gelten für alle Steuerbeträge und Bussen im betreffenden Kalenderjahr.

³ Der Zinssatz zu Beginn eines Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.

⁴ Zinseszinsen werden keine erhoben.

6.I.2. Vergütungszins**§ 138**⁹¹⁾

¹ Der Vergütungszins wird, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, auf Vorauszahlungen vom Zahlungseingang bis zum Fälligkeitstermin gewährt.

⁸⁸⁾ § 134 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

⁸⁹⁾ § 135 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2011 (wirksam seit 27. 3. 2011).

⁹⁰⁾ § 137 Abs. 1: Sätze für den Zinsausgleich: Siehe Anhang Ziff. 2.

⁹¹⁾ § 138: Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003); Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 12. 10. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

² Vorauszahlungen werden bei den periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) frühestens ab Beginn der Steuerperiode verzinst, bei den nicht periodischen Steuern (Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer) frühestens ab Entstehung des Steueranspruchs.

6.I.3. Belastungs- und Rückerstattungszins

§ 139

¹ Der Belastungszins wird auf allen nach Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen erhoben.

² Der Rückerstattungszins wird auf zuviel bezogenen Steuerbeträgen, die auf eine nachträglich herabgesetzte definitive oder provisorische Veranlagung zurückzuführen sind, gewährt. Er entspricht dem Belastungszins.

6.I.4. Quellensteuern

§ 140

¹ Auf dem Steuerabzug an der Quelle wird kein Vergütungs- oder Rückerstattungszins gewährt.

6.II. Steuerzahlung

6.II.1. Zahlstellen

§ 141

¹ Zahlstellen für die Entrichtung der Steuern sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen.

² Zahlstelle für die Bezahlung der Erbschaftssteuer ist die kantonale Gerichtskasse.

6.II.2. Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung

§ 142

¹ Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.

² Die pauschale Steueranrechnung wird auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet.

6.II.3. Zahlungserleichterungen

§ 143

¹ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Steuerbetrags oder in der Bewilligung von Ratenzahlungen.

² Die Stundung oder die Zahlung in Raten befreit nicht von der Zinspflicht.

³ Gesuche um Zahlungserleichterungen sind grundsätzlich schriftlich und begründet einzureichen.

6.II.4. Gebühren bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Steuer

§ 144 *a) Mahn- und Inkassogebühren*⁹²⁾

¹ Wer ohne rechtzeitiges Fristerstreckungsgesuch die Steuern, Zinsen, Bussen oder Gebühren nicht auf den vorgeschriebenen Zahlungstermin entrichtet, wird an den Ablauf der Frist erinnert. Diese Erinnerung ist gebührenfrei.

² Bleibt die Zahlungserinnerung ohne Wirkung oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, so wird die zahlungspflichtige Person gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 40 Franken erhoben.⁹³⁾

³ Bleiben die Mahnungen ohne Wirkung und muss gegen die zahlungspflichtige Person die Betreibung eingeleitet werden, erhebt die Steuerverwaltung für ihre Inkassomassnahmen eine Umtriebsgebühr von 50 Franken.⁹⁴⁾

§ 145 *b) Gebühren für Fristerstreckungen*

¹ Für Gesuche um Erstreckung der Frist für die Zahlung der Steuer wird eine Fristerstreckungsgebühr von 40 Franken erhoben.⁹⁵⁾

² Das erste Gesuch um Erstreckung der Frist für die Zahlung der Steuer ist gebührenfrei:

- a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 31. Dezember des Fälligkeitsjahres beantragt wird;
- b)⁹⁶⁾ bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern, bei der Grundstückgewinnsteuer sowie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung beantragt wird.

6.III. Steuererlass

6.III.1. Erlassgegenstand und Erlassgründe

§ 146

¹ Ein Steuererlass kann nur für Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten beantragt werden, die rechtskräftig festgesetzt und grundsätzlich noch nicht bezahlt sind.⁹⁷⁾

² ...⁹⁸⁾

³ ...⁹⁹⁾

⁴ ...¹⁰⁰⁾

6.III.2. Form und Inhalt von Erlassgesuchen

§ 147¹⁰¹⁾ ...

⁹²⁾ § 144 Titel in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

⁹³⁾ § 144 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁹⁴⁾ § 144 Abs. 3 beifügt durch RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

⁹⁵⁾ § 145 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006).

⁹⁶⁾ § 145 Abs. 2 lit. b in der Fassung des RRB vom 23. 10. 2001 (wirksam seit 31. 12. 2001).

⁹⁷⁾ § 146 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁹⁸⁾ § 146 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁹⁹⁾ § 146 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

¹⁰⁰⁾ § 146 Abs. 4 (beifügt durch RRB vom 22. 3. 2011) aufgehoben durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

¹⁰¹⁾ § 147 aufgehoben durch RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

6.III.3. Erlassentscheid

§ 148¹⁰²⁾

¹ Die Steuerverwaltung berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend sind dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

² Der Erlassentscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Er enthält eine kurze Begründung

³ Steuererlasse über Beträge von mehr als 20'000 Franken bedürfen der Genehmigung durch das Finanzdepartement.

7. Teil: Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen¹⁰³⁾

7.I. Finanzausgleich¹⁰⁴⁾

7.I.1. Berechnungsgrundlagen

§ 149¹⁰⁵⁾

7.I.2. Fälligkeit und Abrechnung

§ 150¹⁰⁶⁾

7.II. Rekursbehörde¹⁰⁷⁾

§ 150a¹⁰⁸⁾

¹ Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die kommunale Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer obliegt der kantonalen Steuerrekurskommission, sofern sie in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

8. Teil: Erhebung der Handänderungssteuer¹⁰⁹⁾

§ 150b¹¹⁰⁾

¹ Der Vollzug des Gesetzes über die Handänderungssteuer obliegt, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind, der Steuerverwaltung.

² Zahlstelle für die Entrichtung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer ist die Finanzverwaltung.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend die Organisation der Behörden und das Verfahren finden, soweit das Handänderungssteuergesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, auf die Erhebung der Handänderungssteuer sinngemäss Anwendung.

¹⁰²⁾ § 148 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009).

¹⁰³⁾ Titel 7. Teil in der Fassung des RRB vom 3. 7. 2001 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 7. 7. 2001) und geändert durch § 3 Ziff. 66 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹⁰⁴⁾ Titel I eingefügt durch RRB vom 3. 7. 2001 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 7. 7. 2001).

¹⁰⁵⁾ § 149 aufgehoben durch § 4 der V zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 4. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; SG 170.610).

¹⁰⁶⁾ § 150 aufgehoben durch § 4 der V zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 4. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; SG 170.610).

¹⁰⁷⁾ Titel II eingefügt durch RRB vom 3. 7. 2001 (wirksam seit 1. 1. 2001; publiziert am 7. 7. 2001).

¹⁰⁸⁾ § 150a eingefügt durch RRB vom 3. 7. 2001 (wirksam seit 1. 1. 2001; publiziert am 7. 7. 2001) und geändert durch § 3 Ziff. 66 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009; SG 153.110).

¹⁰⁹⁾ Titel 8. Teil eingefügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003); dadurch wurde der bisherige Titel 8. Teil zu Titel 9. Teil.

¹¹⁰⁾ § 150b eingefügt durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003).

9. Teil: Schlussbestimmungen ¹¹¹⁾**§ 151**

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2001 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 30. Januar 1990 aufgehoben.

¹¹¹⁾ Titel 9. Teil: Durch Einfügen von Titel 8. Teil durch RRB vom 11. 11. 2003 (wirksam seit 31. 12. 2003) wurde der bisherige Titel 8. Teil zu Titel 9. Teil.